

### **Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 324 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 0,34 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,82 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, Verbesserung von Gewässerstruktur und -qualität sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes erhöhen die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser ergeben sich durch die bituminöse Befestigung eines Weges (ca. 375 lfdm) der als Erd- bzw. Schotterweg vorhanden ist, außerdem durch die Befestigung von Wegen mit einer Betondecke, innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 118 (ca. 550 lfdm), der als Schotterweg bzw. als Fahrspur im Grünland sowie als Ackerland vorhanden ist.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Ökologische Baubegleitung, Evakuierung von streng geschützten Tierarten, Festsetzung von Bauzeitfenstern) und Kompensationsmaßnahmen (Sicherung und Erweiterung von Uferrandsteifen, Renaturierung eines Bachlaufes durch Entnahme von Ufergehölzen und der Verbesserung der linearen Durchgängigkeit durch Beseitigung von Sohlabstürzen und -befestigungen), sowie dem Anlegen von zwei Absetzbecken für Wasser aus Drainageleitungen werden die Gewässerstruktur und -qualität verbessert (insg. ca. 0,82 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- FFH-Gebiet Nr. 118 „Oberlauf Milz“
- Nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Biotop (Feucht-/Naßgrünland, eutroph; sonstiges Feldgehölz, naturnah; Sumpfhochstaudenflur)

Indirekte Auswirkungen auf das angrenzende Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 117 „Gleichberge“) können aufgrund der räumlichen Entfernung und der Art der geplanten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

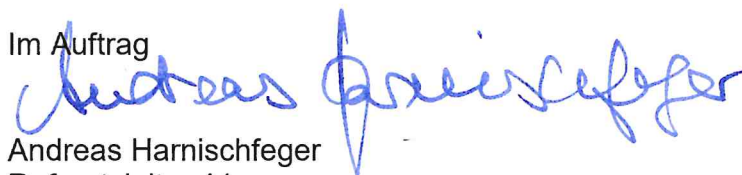
Der überwiegende Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 118, ein in diesem Gebiet befindliches geschütztes Biotop (Feucht-/Naßgrünland) wird durch das Anlegen eines Absetzbeckens geringfügig verändert. Weitere geschützte Biotop, Schutzgebiete, oder sonstige Schutzobjekte sind von Vorhaben nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG). Die anderen im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Bezüglich der Auswirkungen der Maßnahmen auf das Natura 2000 Gebiet wurde eine Vorprüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 118 „Oberlauf Milz“ durchgeführt. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass sich bei Einhaltung von Maßnahmen zur Schadensminimierung/-vermeidung keine nachhaltigen Schädigungen von FFH-Arten ergeben. FFH -Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen, Referat 44, Frankental 1, 98617 Meiningen zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag



Andreas Harnischfeger  
Referatsleiter 44